

## § 7

Wird einem Ausländer Asyl gewährt, erhalten sein Ehepartner sowie seine minderjährigen ledigen Kinder auf Antrag ebenfalls die Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den ausländerrechtlichen Bestimmungen.

## § 8

Die Anerkennung des Asyls wird aufgehoben, wenn

1. die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen,
2. Asyl auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen gewährt worden ist und dem Ausländer auch aus anderen Gründen kein Asyl gewährt werden kann,
3. der Ausländer seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik aufgibt.

## § 9

Über eine nach dieser Durchführungsverordnung getroffene Entscheidung ist der Antragsteller zu informieren. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen. Diese Mitteilung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

## § 10

(1) Gegen nach dieser Durchführungsverordnung getroffene Entscheidungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, durch die die Entscheidung mitgeteilt wurde. Die Beschwerde ist demjenigen zuzuleiten, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer 2 Wochen abschließend zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Beschwerdeführenden schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen. Die Mitteilung hat den Hinweis auf die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung zu enthalten.

## § 11

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Durchführungsverordnung kann der Ausländer, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb eines Monats nach Zugang der abschließenden Entscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

(2) Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

## § 12

(1) Ausländer haben die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich zu verlassen, wenn der nach dieser Durchführungsverordnung gestellte Antrag abgelehnt und im Ergebnis der Beschwerde und gerichtlichen Nachprüfung keine andere Entscheidung getroffen wurde.

(2) Die Pflicht zur Ausreise besteht nicht, wenn dem Ausländer aus anderen Gründen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet wird.

## § 13

(1) Wird der Pflicht zur Ausreise nicht nachgekommen, wird der Ausländer gemäß § 7 des Ausländergesetzes vom 28. Juni 1979 ausgewiesen.

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat ausgewiesen werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Bei Einlegung einer Beschwerde gegen die Ausweisung wird diese Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung ausgesetzt.

## § II

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Asyl und daraus folgende Verwaltungshandlungen werden keine Gebühren erhoben.

(2) Kosten, die durch die Ausweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen. Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise, die im Besitz des Ausländers sind, in Verwahrung genommen werden.

## § 15

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizièrre

Ministerpräsident

Dr. Diestel

Minister des Innern \*<sup>1</sup>

**Durchführungsverordnung  
zum Gesetz**

über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der  
Deutschen Demokratischen Republik

— Ausländergesetz —

zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes bzw. des länger  
befristeten Aufenthaltes (Wohnsitzverordnung)

vom 11. Juli 1990

Auf der Grundlage des § 9 des Ausländergesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 149) wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung regeln das Verfahren der Beantragung und Entscheidung von Anträgen auf ständigen Wohnsitz bzw. länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik von Ausländern.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt nicht für Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

## § 2

(1) Ausländer können Antrag auf ständigen Wohnsitz bzw. länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik stellen. Gründe dafür sind insbesondere

- a) die bestehende Ehe oder die unmittelbar bevorstehende Eheschließung mit einem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bzw. mit einem in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Ausländer,